

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

mung, dass die Erhaltungskosten der Hufschläge von den an den Ufern der Flüsse liegenden und von dem Anländern der Schiffe Nutzen ziehenden Herrschaften und Grundobrigkeiten zu bestreiten seien.

Nach Wiedereinsetzung der Stände in ihre frühere Wirksamkeit gewannen sie auch auf die Wasserbauführung einigen Einfluss, insofern es sich um die Bestreitung jener Kosten handelte, die zum Schutze der Unterthansgründe nothwendig waren und wozu nach Inhalt des Hofkanzlei-decretes vom 30. November 1797 2000 fl. jährlich aus dem Strassenfonde an die Stände abgegeben wurden, von welchen der Wasserbaufond seine Entstehung ableitet.

G. 17/2. 44.  
Nr. 3593.

G. 1. 185.  
Nr. 683.

Das Normale vom 22. Februar 1793 enthält die Bestimmung, dass, wenn es sich bei Wasserbauten nicht um die Erhaltung der Schiffbarkeit der Flüsse, sondern um den Schutz ganzer Gemeinden handelt und diese sich nicht selbst zu schützen vermögen, der Wegfond die dazu bestimmten 2000 fl. zu leisten und bei deren Unzulänglichkeit den Abgang vorzuschüssen habe, welche Vorschüsse durch Repartition auf das allgemeine Contributionale wieder einzubringen seien.

Infolge dieser Anordnung wurden nun die zum Schutze der Gemeinden erforderlichen Wasserbaukosten aus dem Wegfonde, in der Folge aber aus dem Domesticalfonde vorgeschossen und auf Grund der Regierungs-Genehmigung vom 14. November 1794 nach Massgabe der den Dominien mit dem ständischen Circulare vom 21. Februar 1795 mitgegebenen Berechnung durch Repartition auf alle Rusticalgrund-Besitzer nach dem Pfennigbeitrag wieder eingebracht.

G. 16. 14. 18.  
146.

G. 16. 324/1.  
Nr. 3661. 1804.

G. 16. 14.  
Nr. 2865.

G. 16. 9. Archiv.

Dadurch erweiterte sich die Correspondenz und die Wirksamkeit des Verordneten-Collegiums in Wasserbau-Angelegenheiten.

Mit Uebergang der vielen einzelnen Bauten, die theils vom Aerar bestritten, theils auf den Rusticalgrundbesitz überwiesen wurden, werden hier nur jene erwähnt, wo das Verordneten-Collegium bei offenbarer Unvermögenheit der Gemeinden, wie in den Jahren 1798 und 1799 dieselben durch Vorschüsse auf Kosten des Landes gegen künftige Ausschreibung veranlasste und aus demselben Grunde eine Vergütung für die Zug- und Handrobotleistung bewirkte.

G. 16. 281.